

99019069007000, 99019069007000

Die Anerkennung als geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/410078584/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019069007000, 99019069007000
Leistungsbezeichnung I	Die Anerkennung als geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Die Anerkennung als geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Geprüfte Fachkraft, Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung, Berufsförderung, Anerkennung als Fachkraft, Arbeitsförderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gfabprv/BJNR290900016.html
Teaser	Wenn Sie als geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung tätig werden möchten, müssen Sie einen Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Stelle stellen. Näheres dazu erfahren Sie hier.
Volltext	Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden. Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt. Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll die geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in der Lage sein, personenzentrierte berufliche Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie arbeitsbegleitende Maßnahmen für behinderte Menschen durchzuführen, um ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“.
Erforderliche Unterlagen	• Tabellarischer Lebenslauf • Nachweis über eine Berufsausbildung und

Modul

Sachverhalt

mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

- Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf

oder

- Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis

oder

- Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis

oder

- Nachweis über eine mindestens sechsjährige Berufspraxis (6 Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen wesentliche Bezüge zu den Aufgaben einer Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben)
- den von der Werkstatt für behinderte Menschen und anderen Anbietern im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben sowie andere geeignete Einrichtungen und einem qualifizierten Bildungsträger zugestimmten Vorschlag für das Thema des Praxisprojektes einschließlich einer Projektskizze

Voraussetzungen

- Eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis in:

- 1.
- 2.

Modul

Sachverhalt

- Ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
- Eine mindestens sechsjährige Berufspraxis (sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in der Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung - GFABPrV in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben einer Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben).
- Abweichend davon ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Kosten

Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

- Sie reichen den Antrag bei der zuständigen Stelle ein.
- Die Zuständige Stelle prüft den Antrag.
- Sie erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Prüfung zur Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung Zulassung
- Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen

Modul	Sachverhalt
	Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden. • Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss die Bezeichnung „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“. • Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for recognition as a certified specialist for work and career promotion, Die Anerkennung als geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung beantragen